

Informationen zur Umsetzung des Vorhabens im Gebäude Sportlerheim Heinersbrück/Móst im Haushaltsjahr 2025

Die Gemeinde Heinersbrück/Móst ist Eigentümer des Gebäudes Sportlerheim Heinersbrück/Móst und somit verpflichtet, das Gebäude zu erhalten.

Die Gemeinde beabsichtigt das derzeit leerstehende Sportlerheim wieder zu beleben. Der ehemals als Gastraum genutzte Bereich befindet sich im Rohbauzustand. Dahingehend sind in diesem Bereich alle üblichen Arbeiten einer grundlegenden Instandsetzung erforderlich (Fußboden, Maler, Bepflanzung Decke, Elektro...). Aus fachlicher Sicht ist davon auszugehen, dass des Weiteren Kosten für die Anschlüsse Wasser / Abwasser Bereich Theke, einen Untertischboiler für die Theke, ggf. Fliesenarbeiten, Abnahme der Elektroinstallation, Aktualisierung Fluchtwegepläne und weiteres hinzukommen.

Grundlegender Handlungsbedarf besteht außerdem bei der Heizungsanlage, diese ist defekt und außer Betrieb. Zur Schadensabwehr und zum Erhalt des Gebäudes muss die Heizung vor Beginn der nächsten Heizperiode instandgesetzt werden. Dabei ist geplant, die ursprüngliche Warmwasserversorgung außer Betrieb zu nehmen und nur die Beheizung des Gebäudes sicher zu stellen.

Im Haushalt 2025 wurden Mittel wie folgt eingestellt:

Bauunterhalt, 52110000, 1.500,00 €

Kleinstmaßnahmen, 52111000, 7.000,00 €

Die Gemeinde Heinersbrück/Móst befindet sich im Haushaltsjahr 2025 aufgrund der schwierigen finanziellen Situation in der vorläufigen Haushaltsführung.

Das bedeutet, dass nur Aufwendungen und Auszahlungen zu leisten sind, zu deren Leistung die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Unter dem Begriff der rechtlichen Verpflichtungen im Sinne von § 71 BbgKVerf sind bestehende vertragliche und gesetzliche Verpflichtungen der Kommunen zu verstehen, jedoch keine Beschlüsse der Gemeindevertretung.

Hierunter fällt der grundlegende Handlungsbedarf zur Schadensabwehr und zum Erhalt des Gebäudes für die Instandsetzung der Heizung im Jahr 2025. Diese Maßnahme ist rechtlich verpflichtend und unaufschiebbar.

Alle weiteren Maßnahmen, um das Gebäude Sportlerheim zu renovieren, sind freiwillige Leistungen der Gemeinde, also nicht rechtlich verpflichtend und aufschiebbar.

Deshalb darf die Gemeinde Heinersbrück/Móst nur die Kosten der Heizungsinstandsetzung im Haushaltsjahr 2025 übernehmen. Weitere Kosten sind nicht durch die Gemeinde finanzierbar.

08.04.2025

Daniela Fahrentz

Kämmerin Amt Peitz/Picnjo